

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juli 1975	Nummer 84
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21633	3. 6. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes für die Förderung des Jugendschutzes	1314

I.

21633

**Richtlinien
für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes
für die Förderung des Jugendschutzes**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 3. 6. 1975 - IV B 4 - 6303.1

1. **Empfänger, Art und Umfang der Förderung**

1.1 Das Land fördert nach Maßgabe des Haushaltsplans den Jugendschutz durch Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten von Jugendschutzmaßnahmen und Gehaltskostenzuschüssen für Fachkräfte im Jugendschutz (Projektförderung). Ein Rechtsanspruch auf Zuschußgewährung besteht nicht.

1.2 Landeszuschüsse nach 1.1 erhalten die öffentlichen Träger der Jugendhilfe sowie die nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713), anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

2. **Allgemeines**

2.1 Die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Zuschüsse dienen dem Jugendschutz i. S.

des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1961 (BGBl. I S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),

und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, nämlich des Gem.RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Innenministers v. 1. 10. 1964 (SMBL. NW. 2161) und des RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 10. 1964 (SMBL. NW. 2161).

2.2 Mit den Jugendschutzbestimmungen hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß Kinder und Jugendliche den besonderen Schutz der Gesellschaft brauchen. Das Hinwirken auf die Einhaltung der gesetzlichen Schutzbestimmungen ist daher die unverzichtbare Aufgabe der amtlichen Jugendschutzorgane und der sonstigen Träger des Jugendschutzes.

Vorbehalte in der Gesellschaft gegen den Jugendschutz sollen durch Aufklärung und Information über Zweck und Notwendigkeit des Jugendschutzes ausgeräumt werden. Die enge und uneigennützige Zusammenarbeit zwischen allen mit Jugendschutz befaßten Stellen ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Jugendschutzarbeit.

2.3 Auf qualifizierte Fachkräfte im Jugendschutz ist besonderer Wert zu legen. Ihre Qualifikation ist durch gezielte Schulung und Fortbildung, insbesondere auch durch Unterrichtung über aktuelle Fragen und Probleme der Jugend zu steigern.

3. **Jugendschutzmaßnahmen**

Aus Landesmitteln werden Maßnahmen auf dem Gebiete des Jugendschutzes nach folgenden Grundsätzen gefördert:

3.1 Die Förderung von Maßnahmen eines Trägers kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß der Träger nicht nur einzelne Maßnahmen durchführt, sondern beständig im Bereich der Jugendhilfe tätig ist. Eine Maßnahme ist auszuwerten und das Ergebnis ist bei der Planung und Durchführung weiterer Maßnahmen zu berücksichtigen.

3.2 Maßnahmen sind sowohl unter pädagogisch-prophylaktischen als auch unter informatorischen Gesichtspunkten zu sehen. Zielgruppen sind insbesondere Eltern, Erzieher und Ausbilder sowie Kinder und Jugendliche.

Maßnahmen sind beispielsweise:

Vortragsreihen, Diskussionsrunden, Kurse, Ausstellungen und Filmvorführungen zu nachfolgenden Themen

3.21 Konfliktsituationen in Familie, Schule und im Berufsfeld,

3.22 Nikotin- und Alkoholmißbrauch,

3.23 Drogenmißbrauch,

3.24 Gesundheitsfragen und Sexualkunde,

3.25 Medienerziehung und Jugendliteratur,

3.26 Freizeit- und Konsumverhalten

3.3 Maßnahmen für Kinder und Jugendliche sind methodisch-didaktisch besonders sorgfältig vorzubereiten. Kinder und Jugendliche wollen davon überzeugt sein, daß die angebotenen Hilfen darauf abzielen, ihnen Starthilfen zu geben und sie vor Schaden zu bewahren. Bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen ist die Aufmerksamkeit auf die jeweils aktuellen Fragen und Probleme der Jugend zu richten.

3.4 Besondere erzieherische und pädagogische Hilfen für Kinder und Jugendliche im Rahmen von Maßnahmen können dann gewählt werden, wenn auf diesem Wege einer sichtbaren, konkret gewordenen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen entgegengewirkt oder eine Veränderung besonders ungünstiger Einflüsse erreicht werden kann. Sie sind gezielt einzusetzen.

3.5 Als Anteilfinanzierung kann bewilligt werden

3.51 ein Zuschuß für Maßnahmen bis zu 50 v. H. der nach Abzug der unter 3.52 und 3.6 genannten Ausgaben tatsächlich verbleibenden Gesamtkosten der Maßnahme; der Zuschuß ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen;

3.52 für die Fahrkosten eines Referenten ein Zuschuß bis zu 50% der tatsächlichen Kosten, jedoch nicht mehr als 100,- DM. Für die Berechnung der Fahrkosten ist das Landesreisekostengesetz (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214/SGV. NW. 20320) sinngemäß anzuwenden.

Als Fahrkosten gelten:

Benutzung der 1. Klasse der Bundesbahn; bei Referenten, die aus dem Ausland anreisen, sind nur die Fahrkosten mit der Bundesbahn innerhalb des Bundesgebietes zuschußfähig. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge gelten für die Fahrkostenerstattung außerdem die Bestimmungen der Verordnung über die dienstliche Benutzung eigener Kraftfahrzeuge (Kraftfahrzeugverordnung - KfzVO -) vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1974 (GV. NW. S. 1490), - SGV. NW. 20320 -.

3.6 Für Vorträge und Berichte einschließlich Plenumsdiskussion kann als Festbetragsfinanzierung ein Zuschuß zum Honorar von 60,- DM, 100,- DM und 150,- DM gewährt werden;

60,- DM für Vorträge und Berichte einschließlich Plenumsdiskussion, die überwiegend aus der beruflichen Praxis gehalten werden,

100,- DM für Vorträge einschließlich Plenumsdiskussion, die eine originäre Leistung darstellen,

150,- DM für Vorträge einschließlich Plenumsdiskussion, die eine besondere Leistung darstellen und ein umfangreiches Quellenstudium voraussetzen.

4. **Personalkosten**

Für die Einstellung und Tätigkeit von Fachkräften im Jugendschutz können nach folgenden Grundsätzen Landeszuschüsse als Festbetragsfinanzierung gewährt werden:

4.1 Personalkostenzuschüsse auf dem Gebiet des Jugendschutzes werden gewährt für die Einstellung und die Tätigkeit von staatlich anerkannten Sozialarbeitern(innen) und staatlich anerkannten Sozialpädagogen(innen) sowie im Ausnahmefall für entsprechend ausgebildete und durch besondere Erfahrungen dazu befähigte Fachkräfte bei den freien Verbänden der Jugendhilfe und bei Gemeinden und Gemeindeverbänden.

4.2 Die Stelle, in die die Fachkraft eingewiesen ist, muß eine Dauerstelle sein.

4.3 Die geförderten Personen müssen hauptamtlich und überwiegend im Jugendschutz tätig sein. Eine überwiegende Jugendschutzleistung ist anzunehmen, wenn der Arbeitsumfang auf dem Gebiete des Jugendschutzes 60% des gesamten Arbeitsumfanges der Fachkraft aus-

macht. Für den verbleibenden Arbeitsumfang sollten ebenfalls Aufgaben der Jugendhilfe vorgesehen werden.

- 4.4 Bei Inanspruchnahme eines Zuschusses im Sinne dieser Richtlinien muß sichergestellt sein, daß die jeweiligen Verhältnisse die Einsetzung einer Fachkraft nachweislich erfordern.
- 4.5 Für bereits im Jugendschutz tätige Fachkräfte kann der Zuschuß nur bewilligt werden, wenn für diese aus Landesmitteln des vorhergehenden Haushaltsjahres Zuschüsse bewilligt wurden. Bei Neueinstellung von Jugendschutzfachkräften kann der Zuschuß in der Regel nur für eine Fachkraft im laufenden Haushaltsjahr gewährt werden. Das gleiche gilt, wenn eine für den Anstellungsträger bereits tätige Fachkraft von diesem in den Arbeitsbereich Jugendschutz versetzt wird. Mehr als 4 Fachkräfte eines Trägers können in der Regel nicht gefördert werden.
- 4.6 Für eine besonders geeignete und vorgebildete Fachkraft kann der Zuschuß auch dann gewährt werden, wenn sie nur vorübergehend – mindestens jedoch 6 Monate – schwerpunktmäßig in Projekten zur Bekämpfung aktueller, spezifischer Jugendschutzprobleme tätig ist (z. B. Rauschdrogen-, Nikotin-, Alkoholmißbrauch, Brutalität und Gewaltdarstellung in Film, Schrift, Bild und bei Schallaufnahmen).
- 4.7 Der Zuschuß ist als Festbetragsfinanzierung bis zu einem Höchstbetrag von 9 500,- DM jährlich je Fachkraft zu bewilligen; er darf jedoch 50% der gewährten jährlichen Bruttovergütung der Fachkraft nicht übersteigen. Voraussetzung ist, daß eine Vergütung nach den Tätigkeitsmerkmalen des BAT gezahlt wird. Bei freien Verbänden der Jugendhilfe muß die Fachkraft eine Vergütung nach einer Tarifstelle des Verbandstarifs, die den Tätigkeitsmerkmalen des BAT entspricht, tatsächlich erhalten. Bei Fachkräften, die nicht volle 12 Monate tätig sind, wird der Zuschuß anteilmäßig gekürzt.

5. Antragsverfahren

Der Antrag ist vom Träger nach Maßgabe der beiliegenden Antragsvordrucke (Anlage 1a und 1b) über das zuständige Jugendamt beim Landesjugendamt einzureichen. Antragsvordrucke sind beim Landesjugendamt erhältlich.

6. Bewilligung

Die Landschaftsverbände (Landesjugendämter) erteilen die Bewilligungsbescheide nach beiliegendem Vordruck (Anlage 2). Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales stellt den Landschaftsverbänden (Landesjugendämtern) durch Bewilligungsbescheid die Landesmittel zur Verfügung; diese fordern die Landesmittel nach Bedarf an.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1 Die Zuwendungsempfänger legen den Verwendungsnachweis dem zuständigen Landschaftsverband (Landesjugendamt) zur Prüfung vor.
- 7.2 Die Landschaftsverbände (Landesjugendämter) legen dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales den Verwendungsnachweis nach Nr. 24 der Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO, RdErl. d. Innenministers v. 8. 11. 1966 (SMBL. NW. 6300), spätestens bis zum 1. Juni eines jeden Jahres für das vorausgegangene Haushaltsjahr, erstmalig zum 1. Juni 1976, vor.
Diesem Verwendungsnachweis sind beizufügen:
 - 7.21 Sachberichte der geförderten hauptamtlichen Fachkräfte über ihre Tätigkeit, über Erfahrungen, Anregungen, Entwicklungen und Tendenzen im Jugendschutz ihres Bereiches. Termin beim Landschaftsverband ist der 1. März eines jeden Jahres für das vorausgegangene Haushaltsjahr.
 - 7.22 Ein umfassender Gesamtbericht über die geleistete Jugendschutzarbeit sowie über die Erfahrungen und Erkenntnisse, die für die Jugendschutzarbeit Maßstäbe setzen können.
8. Für die Bewilligung, Zahlung, Verwendung und Abrechnung einschl. Prüfung sind im übrigen anzuwenden:
 - 8.1 Die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO), RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631), sowie die Anlage zu den Vorl. VV zu § 44 LHO.
 - 8.2 Die Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO, RdErl. d. Innenministers v. 8. 11. 1966 (SMBL. NW. 6300), soweit sie der Landeshaushaltsordnung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften nicht widersprechen.
9. Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung auch des Finanzministers und des Innenministers und – soweit nach § 44 Abs. 1 Satz 4 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397, ber. 1972 S. 14/SGV. NW. 630) erforderlich – des Landesrechnungshofes.
10. Diese Richtlinien treten mit dem 1. Januar 1975 an die Stelle der bisherigen Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes für die Förderung des Jugendschutzes (RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 2. 1961 [SMBL. NW. 21633]).

Anlagen 1a
und 1b

Anlage 2

....., den
 (Anschrift des Antragstellers) (Ort) (Datum)

An

.....
 (Bewilligungsbehörde)

Betr.: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln zur Förderung des Jugendschutzes im Haushaltsjahr 19.....;

hier: Zuschuß für eine Jugendschutzmaßnahme

Bezug: RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) v. 3. 6. 1975 (SMBL. NW. 21633) und Erlaß des MAGS v.

1. Darstellung der geplanten Jugendschutzmaßnahme:

Hier ist näher auszuführen, welche Jugendschutzmaßnahme geplant ist. Dabei sind die Anzahl und der Inhalt der vorgesehenen Vorträge (Vortragsthemen), die Ton-Dia-Reihen usw. anzugeben, ferner auch, welche Bevölkerungskreise jeweils angesprochen werden sollen (z. B. Eltern, Erzieher, Gewerbetreibende, Schuljugend, öffentliche Jugendversammlungen, Vorträge in den Betrieben usw.).

(Evtl. auf Beiblatt erläutern)

2. Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten der Maßnahme DM

2.0 Spezifizierter Kostenvoranschlag.

Als zuschufähige Kosten können aufgeführt werden:

2.1 Kosten der Vorbereitung (Plakate, Handzettel, sonstige Werbung) DM

2.2 Referentenkosten:

a) Honorare (Anzahl der Vorträge, Höhe der Honorare, Gesamtkosten). DM

Von den festgestellten Gesamtkosten ist die Summe der Beträge abzuziehen, um die das zuschufähige Höchstonorar von DM je Referat überschritten wird

b) Reisekosten der Referenten DM

2.3 Saalmiete, Reinigungsgebühren DM

2.4 Jugendschutz-Kleinschriften und -Flugblätter, Kosten einer Jugendschutzausstellung. (Die Schriften und Flugblätter sind mit ihren Titeln und dem Stückpreis sowie mit der vorgesehenen Menge aufzuführen.) DM

3. Auf der Basis der Gesamtkosten aufgestellter Finanzierungsplan. Er muß enthalten:

3.1 Erbetener Landeszuschuß DM

3.2 Eigenmittel des Trägers DM

3.3 Beiträge Dritter DM

4. Die rechtsverbindliche Anerkennung der der Bewilligung zugrundeliegenden Richtlinien des Landes.

Hierzu gehört die Bestätigung, daß der beantragte Zuschuß verwendet wird für Maßnahmen des Jugendschutzes i. S. des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und der Bezugserlasse.

.....
(Unterschrift)

Anmerkung:

Anträge der Träger der freien Jugendhilfe sind über das zuständige Kreis- oder Stadtjugendamt mit dessen **Stellungnahme** einzureichen.

....., den

(Anschrift des Antragstellers)

(Ort)

(Datum)

An

.....

(Bewilligungsbehörde)

Betr.: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln zur Förderung des Jugendschutzes im Haushaltsjahr 19.....;

hier: Gehaltskostenzuschuß für Jugendschutzfachkräfte

Bezug: RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) v. 3. 6. 1975 (SMBI. NW. 21633) und Erlaß des MAGS v.

1. Träger:

2. Name und Alter der Fachkraft:

3. Datum der staatl. Anerkennung als Sozialarbeiter(in)/Sozialpädagoge(in):

Von wem erteilt?

3a. Vergleichbare Ausbildung:

(Auf Beiblatt erläutern)

4. Datum der Einstellung der hauptamtlichen Fachkraft:

5. Ist diese Stelle eine Dauerstelle:

6. Wurde für diese Fachkraft aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr bereits ein Gehaltskostenzuschuß als Jugendschutzfachkraft bewilligt?

7. Schwerpunkt-Arbeitsgebiet:

Mindestens% des gesamten Arbeitsumfanges der Fachkraft wird zur Förderung des Jugendschutzes verwandt. (Nicht eingeschlossen sind Aufgaben der offenen Jugendfürsorge)

Höchstens% für das Nebengebiet:

.....% für das Nebengebiet:

8. Vergütungsgruppe – Tarif:

9. Bruttogehalt der Fachkraft pro Monat DM

pro Jahr DM

10. Erbetener Landeszuschuß DM

Die für die Bewilligung eines Zuschusses in Betracht kommenden Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen werden hiermit rechtsverbindlich anerkannt.

.....
(Unterschrift)

Anmerkung:

Anträge der Träger der freien Jugendhilfe sind **über das zuständige Kreis- oder Stadtjugendamt** mit dessen **Stellungnahme** einzureichen.

....., den
(Bewilligungsbehörde) (Ort) (Datum)

An

.....
(Antragsteller)

Betr.:

Bezug: Antrag vom

Bewilligungsbescheid

Ich bewillige Ihnen einen Zuschuß aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von

..... DM

in Worten: Deutsche Mark

Es gelten die in der Anlage zu diesem Bescheid niedergelegten Bewilligungsbedingungen und Auflagen.

Im Auftrag

Anlage

zum Bewilligungsbescheid vom Az.:

über einen Zuschuß von DM

Der Bewilligungsbescheid wird unter folgenden Bedingungen und mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Für die Verwendung der bewilligten Landesmittel einschließlich der Nachweise hierüber gilt die Landeshaushaltsordnung vom 14. Dezember 1971 (SGV. NW. 630) in Verbindung mit

- 1.1 den Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes für die Förderung des Jugendschutzes (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW. v. 3. 6. 1975 – SMBl. NW. 21633 –)

- 1.2 – bei Bewilligung an Gemeinden und Gemeindeverbände –
den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a Abs. 1 RHO an Gemeinden und Gemeindeverbände v. 8. 11. 1966 (SMBl. NW. 6300) – s. Anlage –

- 1.3 – bei Bewilligungen in allen übrigen Fällen –
den Grundsätzen für die Verwendung der Zuwendung des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung.
– Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze (MBl. NW. 1972, S. 1447 ff./SMBl. NW. 631) – s. Anlage –

1.4 Auflagen:

2. Die Mittel sind zweckgebunden und bestimmt zur Teilfinanzierung von

- Jugendschutzmaßnahmen,
- Personalkosten für Jugendschutzfachkräfte.

Der Zuschuß wird als Anteil/Festbetragsfinanzierung gewährt.

2.1 Berechnung des Zuschusses:

a) Jugendschutzmaßnahmen:

Gesamtkosten: DM

Davon sind abzuziehen als nicht förderungsfähig:

Überhonorare: DM

..... DM DM

Die Summe der zuschußfähigen Gesamtkosten beträgt: DM

Wegen zu geringer Landesmittel – Es – wird ein Zuschuß von % bewilligt: DM

b) Personalkostenzuschuß:

Bruttovergütung DM

Davon: DM

Nicht mehr als 50% der Bruttovergütung

Die Fachkraft ist – nicht – volle 12 Monate tätig – daher wird der Zuschuß anteilig gekürzt auf

..... Monate × DM DM

Wegen zu geringer Landesmittel – Es – wird ein Zuschuß bewilligt von DM

3. Den Verwendungsnachweis bitte ich dem Landesjugendamt über das zuständige Jugendamt mit einem ausführlichen Erfahrungsbericht bis spätestens zuzusenden.
- 3.1 Mit dem Verwendungsnachweis sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen:
 - a) Jugendschutzmaßnahmen
– ausführlicher Erfahrungsbericht –
 - b) Personalkostenzuschüsse
– ausführlicher Tätigkeitsbericht der Fachkraft für das Bewilligungsjahr –
4. Das Nähere über den Widerruf der Bewilligung und die Rückzahlung des Zuschusses ergibt sich
 - 4.1 – bei Bewilligung an kommunale Träger –
aus Ziff. 2 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen
 - 4.2 – bei Bewilligungen in allen übrigen Fällen –
aus Ziff. 4 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze.
5. Das Prüfungsrecht für die Verwaltung des Landschaftsverbandes und für den Landesrechnungshof ergibt sich aus § 91 LHO sowie
 - 5.1 – bei Bewilligung an kommunale Träger –
gem. Ziff. 6 und 7 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen
 - 5.2 – bei Bewilligungen in allen übrigen Fällen –
gem. Ziff. 10 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze.
6. Der Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.

– MBl. NW. 1975 S. 1314.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.